

nämlich 800 ‰, zeigt Ratibor, den niedrigsten, 200 ‰, Wilhelmshaven. Während wir beim Kapital eine Höchstabweichung in der Steuerberechnung sogar bis zum zehnfachen Betrage haben, beträgt sie das Vierfache beim Ertrage. (II/367)

Erhöhung des Industriebelastungsschlüssels

Wir hatten über die zweite Umlage der Industriebelastung eingehend auf S. 88 in Nr. 5 der UHRMACHERKUNST berichtet. Die Errechnung des Belastungsverteilungsschlüssels ist inzwischen erfolgt und auf 19,6 ‰ des belasteten Betriebsvermögens festgesetzt worden. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber der ersten Umlage (15,73 ‰) um etwa ein Viertel, so daß also die neue Belastung sich ungefähr aus dem Betrage der bisherigen Belastung zuzüglich ein Viertel ergibt. Die Erhöhung konnte man eigentlich nicht erwarten, da in den Jahren 1924, 1925 und 1926 die Einzelwerte der Betriebsvermögen eher zu- als abgenommen haben sollten. Die Grundlagen für die jetzige Bewertung sind allerdings verändert durch das im Jahre 1925 in Kraft getretene Reichsbewertungsgesetz und das Vermögensteuergesetz vom gleichen Jahre. Es wird ferner angeführt, daß die in den letzten Jahren vorgenommene Rationalisierung und Konsolidierung der deutschen Wirtschaft die niedrigere Bewertung der Betriebsvermögen veranlaßt hat. (III/358)

Wirtschaftliche Einheit und Eigentumszugehörigkeit

Nach dem Reichsbewertungsgesetz wird der Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit festgestellt. Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betriebe eines Gewerbes dient, soweit die Gegenstände dem Betriebsinhaber gehören. Zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs sind von dem Rohvermögen die Schulden abzuziehen. Letzteres natürlich nur insoweit, als sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Ausgenommen ist beim Schuldenabzug die Industriebelastung; sie ist also nicht abzugsfähig.

Die Zurechnung mehrerer Gegenstände zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Gegenstände zum Teil dem einen, zum Teil dem

anderen Ehegatten gehören. Hierbei ist allerdings Voraussetzung, daß das Vermögen der Ehegatten für die Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen zusammenzurechnen ist, was ja in der Regel zu geschehen hat. Der Grundgedanke besteht darin, daß bei einer wirtschaftlichen Einheit, an der nur Ehegatten beteiligt sind, die privatrechtlichen Beziehungen des einzelnen Ehegatten zu den verschiedenen Teilen dieser wirtschaftlichen Einheit außer Betracht bleiben sollen. Wenn z. B. die Ehefrau ihrem Manne für dessen Geschäftsbetrieb ein Darlehen gegeben hat, so ist bei der Feststellung des Einheitswerts für das diesem Gewerbebetriebe gewidmete Betriebsvermögen die Darlehnsforderung der Ehefrau nicht als Geschäftsschuld abziehbar.

Wenn Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Offenen Handelsgesellschaft an ihre Gesellschaft Darlehen geben, so ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Darlehen handelt, das sich sachlich als eine Erhöhung der Beteiligung darstellt, oder ob das Darlehen nur kurzfristig, z. B. zur Befriedigung eines vorübergehenden Kreditbedarfs, gegeben ist. Nur letztere sind abzugsfähige Schulden der Gesellschaft, erstere dagegen nicht.

Eine neue Feststellung der Einheitswerte wie überhaupt eine allgemeine Neubewertung der Vermögen findet demnächst mit dem 1. Januar 1928 als Stichtag statt.

Vermeidung von Härten beim Steuervollstreckungsverfahren

Bei Pfändungen zum Zwecke der zwangsweisen Beitreibung rückständiger Steuerbeträge sollen unnötige Härten vermieden werden. So sollen nicht ohne weiteres alle Gegenstände, welche nicht zu den unpfändbaren Sachen zählen, erfaßt werden. Nach ministerieller Anordnung ist vor der Vollstreckung sorgfältig zu erwägen, ob die Einbuße, die ein Steuerpflichtiger durch die beabsichtigten Maßnahmen erleidet, in einem angemessenen Verhältnis zu dem für den Fiskus zu erwartenden Ergebnis aus der Vollstreckung steht. Das wird z. B. dann nicht der Fall sein, wenn bei größerem Steuer-rückstand Gegenstände des Hausrats oder der Betriebsmittel gepfändet werden, deren Wert gegenüber der Steuerforderung nur gering ist, deren Versteigerung aber den Steuerpflichtigen sehr empfindlich treffen würde.

Sprechsaal

Um den Lehrlingsarbeiten-Wettbewerb. Entsprechend den Ausschreibungen des Zentralverbandes und des Bayr. Landesverbandes habe ich meine gesamten Lehrlinge eingehend über den Wettbewerb aufgeklärt und sie angewiesen, ihre Herrn Lehrmeister zu bitten, teilnehmen zu dürfen. Zu meiner großen Verwunderung mußte ich nun bei meiner zweiten Rundfrage feststellen, daß eine große Zahl von Lehrlingen, darunter solche von ausgesprochen schul- und lehrlingsfreundlichen Meistern ablehnende Bescheide brachten. Anlässlich einer wiederholten Besprechung der Angelegenheit in der letzten ordentlichen Innungsversammlung konnte ich für die Ablehnung des Wettbewerbes eine Reihe von Gründen hören, an denen ich nicht vorübergehen kann im Interesse der guten Sache überhaupt wie der großen Zahl unserer Großstadtlehrlinge. Gern komme ich daher einer Aufforderung der hiesigen Innung nach, die Sache öffentlich zur Sprache zu bringen und dadurch vielleicht eine Änderung der Bestimmungen für den Wettbewerb zu bewirken.

Wie ja schon die Aussprache beweist, besteht für die ganze Sache im allgemeinen ein wohlwollendes Interesse, wenn auch gelegentlich Stimmen laut werden, welche die geplante Beurteilung von Arbeiten durch die Innung, den Landesverband und den Zentralverband für nicht ganz unbedenklich erklären, im Hinblick auf die aus einer Prämierung erwachsende Einbildung des jungen Menschen, der sich gewissermaßen als Rekordlehrling nicht mehr viel von seinem Lehrmeister einreden lassen möchte. Ich gebe zu, daß diese Gefahr in der heutigen, nicht gerade zur Unterordnung geneigten Jugend bis zu einem gewissen Grade besteht, obwohl ihr, ähnlich wie bei einer „hervorragend“ bestandenen Gehilfenprüfung, dadurch zu begegnen ist, daß man dem jungen Mann bei Gelegenheit beweist, daß zu einem hervorragenden Uhrmacher noch sehr viel fehlt, wie ja auch bei allen Schulentlassungs- und Freisprechungsfeiern immer wieder der Gedanke zum Ausdruck kommen muß: Ihr habt nicht ausgelernt, sondern erst angefangen zu lernen. Aus allen diesen Gründen möchte ich der gelegent-